

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bedarfsgemeinschaft/Einkommensberücksichtigung

§§ 9, 11 SGB II; § 3 Alg II-Verordnung

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist der individuelle Anspruch des einzelnen Partners auf Alg II nach dem Verhältnis seines Bedarfs zum Gesamtbedarf zu berechnen (horizontale Berechnungsmethode); es ist nicht nach Ermittlung der individuellen Bedarfe der Partner nur das überschießende Einkommen zu verteilen (vertikale Berechnungsmethode).

Urteil des 14. Senats des BSG vom 18.6.2008 – B 14 AS 55/07 R – Anmerkung von Roland Rosenow, Freiburg

Gründe:

I.

[1] Streitig ist, ob die Beklagte den Klägerinnen für den Zeitraum von April bis 31. Juli 2005 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringen hat.

[2] Die 1967 geborene Klägerin zu 1) ist die Mutter der 1997 geborenen Klägerin zu 2). Die Klägerin zu 2) ist Schülerin. Für sie sind in dem oben benannten Zeitraum Kindergeld in Höhe 154,- Euro sowie Unterhalt von 249,- Euro bzw 257,- Euro monatlich gezahlt worden. Die Klägerin zu 1) erzielte im streitbefangenen Zeitraum mit Ausnahme des Monats April 2005 Erwerbseinkommen als Verkäuferin. Die Klägerinnen bewohnen einen Teil eines im Miteigentum der Klägerin zu 1) stehenden Hauses. Der Klägerin zu 1) wurde eine Eigenheimzulage gewährt, die im streitigen Zeitraum monatlich 276,95 Euro (Betrag auf zwölf Monate verteilt) betrug.

[3] Durch bestandskräftigen Bescheid vom 31. Januar 2005 bewilligte die Beklagte den Klägerinnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II <Alg II> und Sozialgeld) für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli 2005 in Höhe von 667,12 Euro monatlich. Am 16. März 2005 änderte die Beklagte diesen Bescheid mit Wirkung zum 1. April 2005 wegen einer wesentlichen Änderung ab und gewährte ab diesem Zeitpunkt nur noch 390,17 Euro an Leistungen nach dem SGB II. Sie berücksichtigte bei der Berechnung der Leistungen der Klägerin zu 1) die Eigenheimzulage und bei der Klägerin zu 2) das Kin-

dergeld sowie den Unterhalt als deren jeweiliges Einkommen. Einen Pauschbetrag für private Versicherungen brachte sie hiervon nicht in Abzug. Ferner legte die Beklagte eine Regelleistung der Klägerin zu 1) von 345,- Euro und eine Leistung für Mehrbedarf als Alleinerziehende in Höhe von 41,- Euro monatlich zu Grunde. Für die Klägerin zu 2) ging sie von einer monatlichen Regelleistung von 207,- Euro aus. Daneben berechnete sie den Unterkunftsbedarf der Klägerinnen mit je 238,56 Euro. Den Widerspruch der Klägerin zu 1) wegen der Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen beschied die Beklagte abschlägig (Widerspruchsbescheid vom 6. April 2005). Durch Bescheid vom 11. Mai 2005 änderte die Beklagte den Bescheid vom 31. Januar 2005 ab dem 1. Mai 2005 wegen einer wesentlichen Änderung erneut ab. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin zu 1) habe ab diesem Zeitpunkt Erwerbseinkommen in Höhe von 160,- Euro monatlich erzielt. Hiervon seien zwar Freibeträge u. a. für Versicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung und Pauschale für private Versicherungen) in Abzug zu bringen. Gleichwohl sei unter Berücksichtigung dieses Einkommens die Höhe der Leistungen nach dem SGB II auf 313,05 Euro abzusenken. Für den Monat Juli 2005 erfolgte alsdann durch Bescheid vom 13. Juni 2005 eine Änderung des Bescheides vom 11. Mai 2005 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 305,05 Euro) wegen der Gewährung eines höheren Unterhaltsbeitrags für die Klägerin zu 2) (nunmehr 257,- Euro). Nachdem das Sozialgericht Oldenburg (SG) die Beklagte durch Beschluss vom 24. Juni 2005 (S 45 AS 415/05 ER) im vorläufigen Rechtsschutzverfahren verpflichtet hatte, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne „Anrechnung“ der Eigenheimzulage als Einkommen zu gewähren, änderte die Beklagte die Bescheide vom 16. März, 11. Mai und 13. Juni 2005 ab dem 1. Mai 2005 entsprechend dem Ausspruch des SG ab (Bescheid vom 30. Juni 2005). Den Monat April 2005 sparte sie mit der Begründung aus, dass die rechtliche Argumentation einer weiteren Überprüfung bedürfe.

[4] Hiergegen haben die Klägerinnen eingewendet, auch im Monat April 2005 dürfe die Eigenheimzulage nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Ebenso wenig stelle das Kindergeld Einkommen der Klägerin zu 1) dar und es sei im Monat April 2005 von diesem Einkommen eine Pauschale für private angemessene Versicherungen in Abzug zu bringen. Durch Urteil vom 14. März 2006 hat das SG Oldenburg der Klage insoweit stattgegeben, als es die Beklagte verpflichtet hat, für den gesamten streitigen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen zu erbringen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Durch Bescheid vom 18. Mai 2005 führte die Beklagte dieses Urteil aus. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Berufung der Klägerinnen hiergegen durch Urteil vom 24. April 2007 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Die Bescheide der Beklagten seien nach Maßgabe der nicht angegriffenen Änderung durch das SG rechtmäßig. Die Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen der Klägerin zu 2) sei nach § 11 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 SGB II nicht zu beanstanden. Zwar sei das Kindergeld einkommenssteuerrechtlich dem Kindergeldberechtigten, also im Regelfall dem berechtigten Elternteil zuzurechnen. Dieses gelte jedoch nur soweit, wie das Kindergeld nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt werde. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Regelungskonzept bestünden nicht. Für die Klägerin zu 2) habe während des gesamten streitigen Zeitraums ein Regelbedarf von 207,- Euro plus 238,56 Euro für Kosten der Unterkunft bestanden. Dem sich hieraus ergebenden Gesamtbedarf von 445,56 Euro stünden Unterhalt von 249,- Euro plus 154,- Euro Kindergeld gegenüber. Hieraus folge ein ungedeckter Bedarf von 42,56

Euro. Von dem Kindergeld der Klägerin zu 2) sei auch keine Pauschale für private Versicherungen in Höhe von 30,- Euro in Abzug zu bringen. Dem stünden sowohl § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, als auch § 3 Nr. 1 Alg II-V entgegen. Danach sei ein Pauschbetrag von 30,- Euro monatlich für Beiträge zu privaten Versicherungen von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger abzusetzen, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Mit diesem Betrag würden die Beiträge für Versicherungen abgedeckt, die bei in einfachen Verhältnissen lebenden Bürgern in Deutschland allgemein üblich seien. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber nicht für jeden Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft diese Pauschale vorsehe, denn es sei davon auszugehen, dass in dem jeweiligen Haushalt nur eine dieser Versicherungen bestehe und der Versicherungsschutz nicht nur den Versicherungsnehmer, sondern auch den Partner und die haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder umfasse. Es sei im Verlaufe des Verfahrens auch nicht geltend gemacht worden, dass Versicherungsbeiträge von der Klägerin zu 2) aufgebracht würden. Soweit im konkreten Fall die Pauschale im Monat April 2005 überhaupt keine Berücksichtigung finde, sei dieses ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Pauschbetrag sei keine zusätzliche Leistung, sondern werde nur in Abzug gebracht, wenn auch tatsächlich Einkommen erzielt worden sei. Der von der Klägerin geltend gemachte Gesamtbeitrag für Versicherungen von 13,40 Euro im Monat unterschreite die Pauschale. Deswegen sei sie im Hinblick auf die Monate Mai bis Juli 2005 nicht beschwert. Im Übrigen begegne die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II durch den Beklagten keinen Bedenken und seien diese auch nicht vorgebracht worden.

[5] Die Klägerinnen machen mit der vom Senat zugelassenen Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eine Verletzung von § 62 Einkommensteuergesetz (EStG), § 13 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II und des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geltend.

[6] Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 tragen die Klägerinnen vor, durch die von der Beklagten angewendete „vertikale“ Berechnungsmethode anstatt der nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II vorgeschriebenen „horizontalen“ mindere sich der Leistungsanspruch der Klägerin zu 1) um 4,92 Euro monatlich. Im Ergebnis folge hieraus zwar für die Bedarfsgemeinschaft keine Änderung im Hinblick auf die Höhe der zustehenden Leistungen. Es ergebe sich jedoch eine andere Aufteilung des Leistungsanspruchs zwischen den beiden Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft.

[7] Für den Monat April 2005 gelte, dass die Versicherungspauschale vom Einkommen des Kindes – also vom Kindergeld – in Abzug zu bringen sei, auch wenn dieses das einzige Einkommen der Bedarfsgemeinschaft bilde. Ansonsten blieben die Aufwendungen für Versicherungen, selbst dann, wenn sie tatsächlich getätigt würden, in einer solchen Konstellation gänzlich unberücksichtigt. Fraglich sei bereits, ob es von der Verfassung gedeckt sei, wenn das Kindergeld dem Kind als Einkommen zugeordnet werde. Nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sei das Kindergeld in der Regel dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zugerechnet und die Versicherungspauschale von diesem Einkommen in Abzug gebracht worden. Hieraus folge, übertragen auf das SGB II eine um 30,- Euro höhere Leistung. Durch die andere Zuordnung im Rahmen des SGB II könnten Familien mit Kindern sich, wenn die Versicherungspauschale nicht auch vom Kindergeld in Abzug gebracht werde, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen nicht mehr leisten, obwohl gerade sie diese besonders dringend benötigten. Im Übrigen habe es der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II

nicht bedurft, denn auch wenn das Kindergeld als Einkommen des Kindergeldberechtigten anzusehen wäre, könnte das Kind nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II entsprechend seinen individuellen Bedarf an dem in der Bedarfsgemeinschaft vorhandenen Einkommen partizipieren. Das Kindergeld würde lediglich als Einkommen auf alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder aufgeteilt werden.

[8] Ferner sei fraglich, ob die Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 3 Alg II-V der Verordnungsermächtigung des § 13 Satz 1 Nr. 3 SGB II entspreche, da sie nicht nur die Höhe der Pauschale regle, sondern auch den Kreis der Begünstigten bestimme. Insoweit stehe § 3 Satz 1 Nr. 3 Alg II-V auch nicht in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, der von einer grundsätzlichen Absetzbarkeit der Versicherungsbeiträge vom Einkommen, also auch dem Kindergeld ausgehe.

[9] Zudem sei in der Regelleistung nach dem eindeutigen Wortlaut von § 20 Abs. 1 SGB II kein Betrag zur Unterhaltung von Versicherungen enthalten. Wenn ein Sicherungsbedürfnis gerade von Familien mit Kindern anerkannt werde, sei es jedoch erforderlich, wenigsten bei vorhandenem Einkommen die Versicherungspauschale in Abzug zu bringen.

[10] Die Klägerinnen beantragen, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2007 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 14. März 2006 sowie die Bescheide der Beklagten vom 16. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2005 und vom 30. Juni 2005 zu ändern sowie die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2005 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren.

[11] Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

[12] Sie vertritt die Auffassung, die Änderung der Berechnungsweise der Leistungen der Klägerinnen – vertikale zur horizontalen – führe nicht zu höheren Leistungen der Klägerinnen. Die Klägerinnen seien daher, zumindest bezogen auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 nicht beschwert. Zwar ergebe sich für die Klägerin zu 1) in diesem Zeitraum nach der horizontalen Berechnungsweise ein um 4,92 Euro höherer, jedoch ein im gleichen Umfang für die Klägerin zu 2) niedrigerer Leistungsanspruch. Da innerhalb der Bedarfsgemeinschaft aus einem Topf gewirtschaftet werde, komme es zu einer faktischen Zusammenführung der Individualansprüche in der Bedarfsgemeinschaft. Zumindest im konkreten Fall, in dem die Höhe des einzelnen Leistungsanspruchs keinen Einfluss auf die Sozialversicherungspflicht habe, würde eine Neubescheidung mit Berechnung nach der horizontalen Berechnungsweise lediglich eine geänderte Ausweisung der Höhe der Individualansprüche nach sich ziehen, nicht jedoch eine Änderung der Höhe des Leistungsbetrags an die Bedarfsgemeinschaft.

[13] Die Versicherungspauschale sei im Monat April 2005 nicht von dem Einkommen der Klägerin zu 1) abzusetzen. Eine Ungleichbehandlung der volljährigen Hilfebedürftigen mit Einkommen und solcher ohne Einkommen sei – soweit es die Versicherungspauschale betreffe – sachlich gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Ziel des SGB II sei die Eingliederung der Hilfebedürftigen in Arbeit. Sie sollten in die Lage versetzt werden ohne Leistungen nach dem SGB II zu leben. Um dieses Ziel zu erreichen seien Anreize erforderlich. Ein derartiger Anreiz sei die Einräumung eines Freibetrags in Höhe der pauschalierten Kosten für Versicherungen vom erzielten Einkommen. Die Deckung des Bedarfs „Absicherung von Lebensrisiken durch Versicherung“ sei nicht von der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst; eine abweichende Festlegung der dort benannten Bedarfe sei im SGB II nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Durch die Regelleistung werde nur das sozio-kulturelle Existenzminimum

gesichert. Die Absetzbarkeit der Versicherungspauschale habe daher, wie das BSG bereits bestätigt habe, keine leistungserhöhende Wirkung. Vor dem Hintergrund des Aspekts des Forderns in der Gestalt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei die Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen ausschließlich vom erzielten Einkommen und nicht bei jeglichem Bezug von staatlichen Sozialleistungen auch vom Sozialstaatsprinzip gedeckt. Die Alg II-V schränke den Kreis der Anspruchsberechtigten auch nicht ein, sondern erweitere diesen um diejenigen minderjährigen Kinder, die über genügend Einkommen verfügten, um keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern zu bilden und deren Einkommen nicht aus Erwerbstätigkeit stamme, sondern etwa Unterhalts- oder staatlichen Sozialleistungen.

II.

[14] Die Revision der Klägerinnen ist zum überwiegenden Teil unbegründet. Lediglich die Revision der Klägerin zu 1) betreffend den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 ist begründet. Sie hat insoweit einen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (A). Die Klägerin hat durch die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden angewendete vertikale Berechnungsmethode individuell niedrigere Leistungen erhalten, als ihr nach der gesetzlich vorgesehenen horizontalen Berechnungsweise (§9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) zugestanden hätten. Hieraus folgt in den Monaten Mai und Juni 2005 ein Anspruch auf um 5,- Euro und im Juli 2005 um 4,- Euro höhere Leistungen für die Klägerin zu 1) (1). Der Durchsetzung dieses Anspruchs der Klägerin zu 1) steht nicht entgegen, dass die Bedarfsgemeinschaft insgesamt, unabhängig von der angewandten Berechnungsmethode im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 Leistungen in zutreffender Höhe erhalten hat. Da auch in der Bedarfsgemeinschaft Individualansprüche der einzelnen Mitglieder erhalten bleiben, ist die Klägerin zu 1) materiell-rechtlich in Höhe von 14,- Euro beschwert (2). Die Klage der Klägerin zu 2) betreffend diesen Zeitraum ist hingegen mangels materiell-rechtlicher Beschwer unbegründet. Sie hat von Mai bis Juli 2005 höhere Leistungen erhalten, als ihr nach der horizontalen Berechnungsmethode zugestanden hätten (3). Die Revision der Klägerinnen ist im Hinblick auf die Leistungen für den Monat April 2005 unbegründet. Ihnen stehen für diesen Monat keine höheren Leistungen zu. Im Monat April 2005 war von dem einzigen Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in der Gestalt des Kindergeldes für die Klägerin zu 2) keine Versicherungspauschale für private Versicherungen in Höhe von 30,- Euro abzusetzen. Das folgt aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (i. d. F. des Kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I 2014) i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 3 SGB II (i. d. F. des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I 2954) und § 3 Nr. 1 Alg II-V (idF vom 20. Oktober 2004, BGBl. I 2622) . Grundsätzlich ist zwar vom erzielten Einkommen eine Pauschale in Höhe von 30,- Euro für private Versicherungen – unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen für Versicherungen und Prüfung der Angemessenheit der Versicherungen im Einzelfall – abzusetzen (1). Hiervon macht § 3 Nr. 1 Alg II-V jedoch eine Ausnahme, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft lediglich aus dem Kindergeld eines minderjährigen Kindes besteht (2). Die Regelung des § 3 Nr. 1 Alg II-V ist ermächtigungskonform und verfassungsgemäß (3).

[15] Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 16. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2005 und vom 30. Juni 2005.

[16] Durch Bescheid vom 16. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2005 hat die Beklagte den bindenden Bescheid vom 31. Januar 2005 wegen einer wesentlichen

Änderung der Verhältnisse aufgehoben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts neu festgestellt. Die wesentliche Änderung hat sie in dem Bezug der Eigenheimzulage erkannt, welche sie als Einkommen bewertet hat.

[17] Den Bescheid vom 31. Januar 2005 hat die Beklagte zwar anschließend nochmals durch Bescheid vom 11. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2005 geändert. Sie hat dabei das von der Klägerin ab 1. Mai 2005 erzielte Einkommen leistungsmindernd berücksichtigt. Diese Bescheide sind jedoch nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden; die Klägerinnen haben sie nicht mit der Klage angefochten, weder SG, noch LSG haben die Bescheide nach § 96 SGG in das Verfahren einbezogen. Die Klägerinnen haben auch keine entsprechende Verfahrensrüge im Revisionsverfahren erhoben (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 8. Aufl. 2005, § 96 RdNr. 12). Die Klägerinnen wollten den Bescheid vom 11. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2005 auch ersichtlich nicht anfechten, denn sie haben zur Begründung ihres Begehrens im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nur vorgebracht, die Versicherungspauschale hätte im Monat April 2005 bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden müssen und die Eigenheimzulage stelle kein Einkommen dar. Gegen die Berücksichtigung des Erwerbseinkommens der Klägerin zu 1) wenden sie sich nicht.

[18] Die Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen wird von der Beklagten, wie sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich erklärt hat, nicht mehr angegriffen.

[19] Nach den von den Beteiligten nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) bestehen keine Zweifel, dass die Klägerin zu 1) Anspruch auf Alg II hat. Sie erfüllt die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II, da sie das 15. Lebensjahr vollendet hat, das 65. jedoch noch nicht, erwerbsfähig ist sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Sie ist auch hilfebedürftig i. S. des § 9 Abs. 1 SGB II. Diesen Tatbestand erfüllt, wer seinen Lebensunterhalt... nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Die Klägerin zu 2) – als ihr minderjähriges Kind, das ihrem Haushalt angehört – bildet mit ihr zusammen eine Bedarfsgemeinschaft i. S. des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i. d. F. des Kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I 2014). Auch sie ist hilfebedürftig, da sie sich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen verschaffen kann und hat Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II.

[20] <A> Die Beklagte hat die Höhe der den beiden Klägerinnen jeweils individuell zustehenden Leistungen im Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis 31. Juli 2005 jedoch unzutreffend berechnet, da sie entgegen dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II i. d. F. des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl I 2954) die Berechnung nach der sogenannten „vertikalen“ anstatt der „horizontalen“ Berechnungsmethode vorgenommen hat. Die Klägerin zu 1) hat hieraus folgend im zuvor benannten Zeitraum einen Anspruch auf eine monatlich um 5,- Euro (Mai und Juni 2005) bzw 4,- Euro (Juli 2005) – insgesamt 14,- Euro – höhere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.

[21] (1) Die Berechnungsgrundlagen der Beklagten sind zwar zutreffend, nicht jedoch die Höhe des individuellen Leistungsanteils der Klägerin zu 1). Die Beklagte ist bei der Berechnung von Alg II und Sozialgeld der Klägerinnen in den Monaten Mai bis Juli 2005

zunächst von folgenden Daten ausgegangen: Sie hat eine Regelleistung der Klägerin zu 1) nach § 20 Abs. 2 SGB II (hier in der Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl I 2954) für eine Alleinstehende in Höhe von 345,- Euro und der Klägerin zu 2) von 207,- Euro angenommen. Zusätzlich hat sie bei der Klägerin zu 1) einen Mehrbedarf als Alleinerziehende von 41,- Euro angesetzt. Als Kosten der Unterkunft (KdU) i.S. des § 22 SGB II hat sie für beide Klägerinnen zusammen 477,12 Euro zu Grunde gelegt. Dieses ergibt einen Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft von 1.070,12 Euro. Bei der Klägerin zu 2) hat die Beklagte das Kindergeld in Höhe von 154,- Euro und den Unterhalt in Höhe von 249,- Euro (Monate Mai und Juni 2005) bzw 257,- Euro (Juli 2005) als Einkommen berücksichtigt. Der Klägerin zu 1) hat sie einen rechnerisch zutreffenden Betrag von 77,12 Euro als zu berücksichtigendes Einkommen (§§ 11 und 30 SGB II) aus Erwerbstätigkeit zugerechnet.

[22] Nach der zuletzt im Bescheid vom 30. Juni 2005 vorgenommenen Berechnung der Gesamtleistung und der Individualansprüche der beiden Klägerinnen auf Grundlage dieser Ausgangsdaten, hat die Beklagte eine Verteilung der Gesamtleistung von 590,- Euro auf Individualansprüche von 547,43 Euro bzw 555,48 Euro für die Klägerin zu 1) und 42,56 Euro bzw. 34,56 Euro für die Klägerin zu 2) errechnet. Sie hat dabei entgegen dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II die sogenannte vertikale Berechnungsmethode verwendet.

[23] Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.d.F. des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I 2954) gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die ihren gesamten Bedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann, im Verhältnis ihres eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Aus dieser Formulierung folgt, wie das BSG bereits entschieden hat (BSG Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 8/06 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 1; vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), dass zunächst der Bedarf jeder Person einzeln und hieraus der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln ist. In einem weiteren Schritt wird dieser Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüber gestellt. Der danach nicht durch Einkommen gedeckte Gesamtbedarf wird alsdann im Verhältnis des jeweiligen Einzelbedarfs am Gesamtbedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt (vgl. auch Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 9 RdNr 33; a.A. Rosenow, Bedürftigkeitsfiktion und Verteilung von Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft im SGB II, SGB 2008, 282). Dieses gilt selbst in den Fällen, in denen das Einkommen einzelner Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zur Deckung ihrer eigenen Bedarfe, nicht jedoch zur Deckung des Gesamtbedarfs der Bedarfsgemeinschaft genügt (s. BSG Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R a. a. O.). Die Beklagte hat hingegen dem jeweiligen individuellen Bedarf, das individuell zu berücksichtigende Einkommen gegenüber gestellt und hieraus für die beiden Klägerinnen getrennt von einander den jeweiligen Bedarf ermittelt, diese individuellen Bedarfe addiert und hieraus die Gesamtleistung der Bedarfsgemeinschaft errechnet (vertikale Berechnungsmethode). Unabhängig davon, ob vertikal oder horizontal berechnet, ergibt sich zumindest dann, wenn alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind (s. zu dem Fall, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist: BSG Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R a. a. O.), für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt keine unterschiedliche Leistungshöhe. Aus den verschiedenen Berechnungsweisen (vertikal einerseits und horizontal andererseits) kann jedoch eine unter-

schiedliche Höhe der Individualansprüche folgen (vgl. Spellbrink Sozialrecht aktuell 2008, 10). So liegt der Fall hier.

[24] Die Beklagte hat im Bescheid vom 30. Juni 2005 von dem Bedarf der Klägerin zu 1) in Höhe von insgesamt 624,55 Euro deren zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 77,12 Euro in Abzug gebracht. Ebenso ist sie bei der Klägerin zu 2) verfahren. Deren Bedarf setzt sich aus 238,56 Euro (anteilige KdU) und 207,- Euro Regelleistung (insgesamt: 445,56 Euro) zusammen. Hiervon hat die Beklagte 403,- Euro/411,- Euro (154,- Euro + 249,- Euro bzw. im Juli 2005 257,- Euro) in Abzug gebracht (= 42,56 Euro bzw. 34,56 Euro). Die beiden individuellen Bedarfe (547,44 Euro und 42,56 Euro/34,56 Euro) hat sie alsdann addiert und als Gesamtleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts an die Bedarfsgemeinschaft im Mai und Juni 2005 590,- Euro bzw 582,- Euro im Juli 2005 gezahlt. Nach der horizontalen Berechnungsmethode ist hingegen zunächst der Bedarf der beiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln. Dieser beträgt bei der Klägerin zu 1) 624,56 Euro und bei der Klägerin zu 2) 42,56 Euro/34,56 Euro. Die Errechnung des Bedarfs der Klägerin zu 2) erfolgt unter Berücksichtigung ihres Einkommens aus Kindergeld und Unterhalt. Das Einkommen des minderjährigen Kindes steht nämlich anders als das des volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft nicht zur Verteilung in der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II an. Dieses ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II i. V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB II.

[25] Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. „Partner“ i. S. dieser Vorschrift sind jedoch nach der ausdrücklichen Definition in § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (i. d. F. des Kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I 2014) nicht die minderjährigen Kinder. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gehören als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Bedarfsgemeinschaft, a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (seit dem 1. August 2006 „Einstandsgemeinschaft, Gesetz zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006, BGBl. I 1706) und c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner. Die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder werden als Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erst in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II und klar getrennt von den „Partnern“ erwähnt. Die Grundregel lautet mithin, dass nur das Einkommen und Vermögen der Partner der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist. Als Ausnahme hiervon gilt jedoch: Das Einkommen und Vermögen der Eltern ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II bei der Berechnung des Grundsicherungsbedarfs der Kinder zu berücksichtigen. Aus Satz 1 und 2 des § 9 Abs. 2 SGB II zusammen folgt mithin umgekehrt, dass Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder der Bedarfsgemeinschaft bei Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern außer Betracht zu bleiben haben. Diese Auslegung findet ihre Bestätigung zudem in der sich aus § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ergebenden Regel, wonach minderjährige Kinder dann nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, wenn sie ihren Lebensunterhalt i. S. des SGB II durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können (vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 7 RdNr. 53). Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern dient also nach dem System des SGB II vorrangig dazu, den Bedarf der Kinder zu decken, steht mithin nicht bzw. nur oberhalb der Bedarfsdeckungsgrenze der Kinder, zur Verteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung.

[26] Die Bedarfe der beiden Leistungsberechtigten im vorliegenden Fall stehen danach innerhalb der Bedarfsgemeinschaft in einem Verhältnis von 93,62 % bzw. im Juli 2005 von 94,75 % (Klä-

gerin zu 1) zu 6,38% bzw. 5,25% im Juli 2005 (Klägerin zu 2). Dieses ergibt einen Gesamtbedarf der Klägerin zu 1) von 552,36 Euro (93,62% von 590,- Euro) für die Monate Mai und Juni 2005 sowie 551,44 Euro für Juli und der Klägerin zu 2) von 37,64 Euro im Mai und Juni 2005 sowie 30,56 Euro im Juli 2005. Der Leistungsanspruch der Klägerin zu 1) ist mithin nach der horizontalen Berechnungsmethode um 4,92 Euro = nach der Rundungsvorschrift des § 41 Abs. 2 SGB II 5,- Euro monatlich (1. Mai bis 30. Juni 2005) bzw 4,01 Euro = nach der Rundungsvorschrift des § 41 Abs. 2 SGB II 4,- Euro (Juli 2005) – also insgesamt: 14,- Euro – höher als nach der vertikalen.

[27] (2) Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Durchsetzung dieses Anspruchs der Klägerin zu 1) nicht entgegen, dass die Bedarfsgemeinschaft insgesamt, unabhängig von der angewendeten Berechnungsmethode im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 Leistungen in zutreffender Höhe erhalten hat. Dass die Beklagte die hier praktizierte Berechnungsmethode, wie der Anlage zu ihrer Revisionserwiderung zu entnehmen ist, selbst nicht mehr anwendet, ändert nichts an der Tatsache, dass sie nach wie vor einen individuellen Anspruch jedes Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft auf die ihm zustehende Leistung in Abrede stellt.

[28] Auch in der Bedarfsgemeinschaft bleiben die Ansprüche der einzelnen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft aber deren Individualansprüche (vgl. BSG SozR 4-4200 § 22 Nr. 1 RdNr. 12, m. w. N.). Dieses folgt eindeutig aus der Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wonach Leistungen „Personen“ erhalten. Anspruchsinhaber ist die einzelne Person und nicht die Bedarfsgemeinschaft als Rechtssubjekt (vgl. BSG a. a. O., RdNr. 12). Zudem bedürfte es der Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen auf Alg II und Sozialgeld nicht, wenn alle Individualansprüche lediglich Rechnungsposten für den Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft wären (vgl. hierzu Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 7 RdNr. 32).

[29] Die Klägerin zu 1) bleibt auch durch den angefochtenen Verwaltungsakt der Beklagten vom 30. Juni 2005 beschwert. Bei der von der Beklagten mit der Revisionserwiderung vorgenommenen Neuberechnung der Leistungen der Klägerinnen im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Die Beklagte weißt ausdrücklich selbst darauf hin, dass es einer „Neubescheidung“ der Klägerinnen nicht bedürfe, da sich nur die Rechnungsposten innerhalb der Berechnung der Gesamtleistungshöhe verschoben hätten. Selbst dann, wenn es sich jedoch um einen Verwaltungsakt handeln sollte, wäre in dem oben dargelegten Sinne zu entscheiden. § 171 Abs. 2 1. Halbsatz SGG steht dem nicht entgegen. Soweit es den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 betrifft, wird dem Begehren der Klägerin zu 1) durch die Entscheidung des Senats in vollem Umfang genügt (§ 171 Abs. 2 letzter Halbsatz SGG). Die Klägerin zu 1) erhält auf Grundlage der rechtmäßigen Berechnungsweise für diesen Zeitraum 14,- Euro mehr an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

[30] (3) Die Klage der Klägerin zu 2) betreffend den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 ist hingegen mangels materiell-rechtlicher Beschwer unbegründet. Sie hat in diesem Zeitraum höhere Leistungen erhalten, als ihr zugestanden hätten. Aus der oben dargelegten Berechnung folgt, dass die Klägerin zu 2) nach der vertikalen Berechnungsmethode, wie sie die Beklagte in dem Bescheid vom 30. Juni 2005 verwendet hat, einen Individualanspruch auf Sozialgeld in Höhe von 42,56 Euro im Mai und Juni 2005 bzw. im Monat Juli 2005 von 34,56 Euro gehabt hätte. Nach der horizontalen Methode reduziert sich der Anspruch auf Grund des Verteilungsmodus des Einkommens der Klägerin zu 1) auf 37,64 Euro bzw. 30,56 Euro monatlich. Inwieweit die Beklagte berechtigt ist

die zuvor benannte Differenz für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005 von der Klägerin zu 2) zurückzufordern, also die Voraussetzungen des § 45 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gegeben sind, kann dahinstehen. Die Beklagte hat bisher keine derartige Entscheidung getroffen.

[31] (B) Im Übrigen ist die Revision der Klägerinnen unbegründet. Sie haben keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Monat April 2005. Die Klägerin zu 1) hat im April 2005 kein Einkommen erzielt. Einkommen bezog lediglich die Klägerin zu 2) in Form von Kindergeld und Unterhalt in der bereits unter A1) und 2) dargelegten Höhe. Ansonsten entsprechen die Berechnungsgrundlagen für den Monat April 2005 denen für den Monat Mai 2005. Auch für den Monat April 2005 hat die Beklagte zwar der Berechnung der Leistungen (Bescheid vom 16. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2005 sowie des Bescheides vom 30. Juni 2005) die vertikale Berechnungsmethode zu Grunde gelegt. Da die Klägerin zu 1) jedoch in diesem Monat kein Einkommen erzielt hat und wie oben dargelegt das Einkommen des Kindes nicht an der Aufteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teilnimmt, wird die Höhe der Individualansprüche durch die unzutreffende Berechnungsweise nicht tangiert. Sie sind nach vertikaler und horizontaler Berechnungsmethode identisch. Soweit die Beklagte in den Bescheiden vom 16. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2005 sowie des Bescheides vom 30. Juni 2005 die Eigenheimzulage als Einkommen berücksichtigt hat, sind die angefochtenen Bescheide durch SG und LSG geändert worden. Die Beklagte ist hiergegen nicht in die Revision gegangen. Sie hat auch keine Anschlussrevision eingelegt und zudem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat insoweit ein Anerkenntnis abgegeben. Die Berechnung der Leistungen für den Monat April 2005 durch die Beklagte ist im Übrigen rechtmäßig. Eine Versicherungspauschale für private Versicherungen in Höhe von 30,- Euro war von dem in diesem Monat zu berücksichtigenden Einkommen (Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) nicht abzusetzen.

[32] (1) Das Kindergeld ist zwar Einkommen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II stellt dieses ausdrücklich klar. Vom erzielten Einkommen sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II auch grundsätzlich Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, abzusetzen. § 13 Satz 1 Nr. 3 SGB II ermächtigt das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmen welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind. Dem ist der Ordnungsgeber durch die Alg II-V vom 20. Oktober 2004 nachgekommen. Nach deren § 3 Nr. 1 sind als Pauschbeträge vom Einkommen abzusetzen ein Betrag von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind... soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist. Der Ordnungsgeber hat mithin durch die Festlegung auf den Betrag von 30 Euro monatlich den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ in § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ausgefüllt. Durch die Pauschalierung der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz SGB II benannten Absetzbeträge soll zum Einen vermieden werden, dass bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Einzelfall die Höhe der aufgewandten Versicherungsbeiträge überprüft werden muss. Unabhängig davon, ob höhere oder niedrigere Beiträge oder möglicherweise sogar keine Beiträge für private Versicherungen gezahlt werden, ist die Pauschale nach § 3 Nr. 1 Alg II-V vom Einkommen abzusetzen. Etwas anderes gilt, wenn nach § 3 letzter Halbsatz Alg II-V höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden. Das kann

insbesondere der Fall sein bei den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz Buchst. a und b SGB II benannten Versicherungen (Krankheit und Pflegebedürftigkeit oder Altersvorsorge, soweit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht und die Beiträge nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden).

[33] (2) Ist das Kindergeld eines minderjährigen Kindes jedoch das einzige Einkommen der Bedarfsgemeinschaft scheidet der Abzug der Versicherungspauschale aus. Von der eben dargelegten Grundregel macht § 3 Nr. 1 Alg II-V in diesem Fall eine Ausnahme. Nach § 3 Nr. 1 Alg II-V ist die Versicherungspauschale von 30 Euro nur abzusetzen von dem Einkommen des volljährigen Hilfebedürftigen und vom Einkommen des minderjährigen Hilfebedürftigen, soweit dieser nicht mit einem volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II lebt, wenn also das minderjährige Kind seinen Lebensunterhalt i.S. des SGB II durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Auch diese Regelung dient dazu den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ auszufüllen. Abgestellt wird insoweit auf die Üblichkeit bei in einfachen Verhältnissen lebenden Bürgern. Gleiches gilt, wenn durch § 3 Nr. 1 Alg II-V geregelt wird, dass in einer Bedarfsgemeinschaft zumindest mit minderjährigen Kindern und einem alleinerziehenden Elternteil, der Pauschbetrag nur einmal zum Abzug gebracht werden kann, nämlich vom Einkommen des Elternteils. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass die eingangs benannten Versicherungen in einer Bedarfsgemeinschaft nur einmal vorhanden sind und zumindest die haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder mit erfassen (vgl. BSG Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, RdNr. 27; vom 19. März 2008 – B 11b AS 7/06 R; s. auch Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II 2. Aufl. 2008, § 11 RdNr. 106). Bei fehlenden Einkünften der Eltern kann das dazu führen, dass ein Pauschalabzug für Versicherungen nicht in Betracht kommt. Hiergegen bestehen im Hinblick auf die Systematik des Gesetzes und den Sinn und Zweck des Kindergeldes keine durchgreifenden Bedenken.

[34] Das Kindergeld ist nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II Einkommen des minderjährigen Kindes, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II bewirkt damit einerseits, dass die Unterhaltssicherung für minderjährige Kinder zunächst im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft erfolgt (s. hierzu BSG Urteile vom 6. Dezember 2007 – B 14/7b AS 54/06 R, RdNr. 12 und vom 19. März 2008 – B 11b AS 7/06 R) und unterstreicht andererseits, dass das Kindergeld vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes verwenden soll. Aus diesem Grunde nimmt das Kindergeld bzw auch sonstige Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes nicht an der Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II teil (s. unter A1) und rechtfertigt sich entgegen der Auffassung der Revisionsführerinnen auch eine vom EStG abweichende Zuordnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes. Verfügt das minderjährige Kind über hinreichendes Einkommen, um seinen Bedarf nach dem SGB II zu decken, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und erst der dann nicht benötigte Teil des Kindergeldes wird dem Kindergeldberechtigten – entsprechend den Regeln des EStG – als Einkommen zugerechnet. Von diesem Kindergeld als Einkommen sind dann auch Beiträge für private Versicherungen pauschal in Abzug zu bringen (für den Fall des Kindes, das über hinreichendes Einkommen verfügt, aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet <§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II> und dann wegen des Pauschalabzugs von Versicherungsbeiträgen wieder Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird: s. BSG Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 3). Bleibt das Kind jedoch Angehöriger der

Bedarfsgemeinschaft, weil es aus seinem eigenen Einkommen – einschließlich des Kindergeldes – seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann und auf Hilfe über die Bedarfsgemeinschaft angewiesen ist, so soll aus dem in erster Linie seiner Existenzsicherung dienenden Einkommen keine Versicherung der Familie finanziert werden (vgl. auch Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 11 RdNr. 106). Die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II soll zudem nicht leistungserhöhend wirken (vgl. BSG vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R, a.a.O. RdNr. 28), sondern nur dann wenn Einkommen erzielt wird, im Regelfall aus Erwerbstätigkeit, letztendlich einen speziellen „Freibetrag“ durch Gewährung einer Absetzungsmöglichkeit schaffen.

[35] Aus diesen Gründen kann auch dann nichts anderes gelten, wenn tatsächlich Beiträge für private Versicherungen gezahlt worden sind, obwohl das Kindergeld bzw sonstige Einkommen des Kindes die einzigen Einnahmequellen außerhalb der Leistungen für Grundsicherung sind. Die Zweckbestimmung des Kindergeldes ändert sich hierdurch nicht und wie oben bereits dargelegt wird die Pauschale nach § 13 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 1 Alg II-V unabhängig von der tatsächlichen Entrichtung von Beiträgen zu privaten Versicherungen gewährt. Inwieweit dann etwas Anderes zu gelten hat, wenn es sich um eine spezielle für das Kind abgeschlossene Versicherung handelt, dieses zudem alleiniger Versicherungsnehmer ist, die Beiträge für diese Versicherung die Pauschale ggf. übersteigen und es sich um notwendige Ausgaben handelt, kann hier dahinstehen. Die von den Klägerinnen geltend gemachten Beiträge unterschreiten die Pauschalgrenze von 30,- Euro und sind nicht für die Klägerin zu 2) zweckbestimmt.

[36] (3) Die Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 3 Alg II-V ist auch ermächtigungskonform (a) und verfassungsgemäß (b).

[37] (a) Nach § 13 Nr. 3 SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind. Von den Revisionsführerinnen unbestritten ermächtigt § 13 Nr. 3 SGB II den Ordnungsgeber mithin zum Einen zur Bestimmung, welche Beträge pauschaliert vom Einkommen abzusetzen sind und wie hoch diese zu sein haben. Insoweit ist die vom Ordnungsgeber vorgesehene Höhe für Beiträge zu privaten Versicherungen von 30,- Euro auf jeden Fall von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Hinsichtlich der Eingrenzung des Personenkreises, dem der pauschale Abzug zu Gute kommt, vollzieht § 3 Nr. 1 Alg II-V lediglich die gesetzliche Regelung aus § 11 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nach. Selbst wenn der Ordnungsgeber also mit der Eingrenzung des Personenkreises bzw des diesem jeweils zuzuordnenden Einkommens in § 3 Nr. 1 Alg II-V eine über § 13 Nr. 3 SGB II hinausgehende Regelung getroffen haben sollte, ist diese, da sie lediglich die gesetzliche Regelung präzisiert, nicht zu beanstanden.

[38] (b) Verfassungsrechtliche Bedenken, weil durch die Regelung des § 13 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 1 Alg II-V Art. 3 Abs. 1 GG oder das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt worden sein könnten, hat der Senat nicht. Die von der Revision vorgebrachten Grundrechtsverletzungen liegen nicht vor. Es ist insbesondere kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn minderjährige Kindergeldbezieher im Gegensatz zu volljährigen Beziehern von Einkommen, die beide Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind, von der Absetzbarkeit der Versicherungspauschale ausgeschlossen sind (aa), noch liegt eine Benachteiligung von minderjährigen Kindergeldbeziehern die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind, gegenüber solchen vor, die wegen der Höhe ihres Einkommens außerhalb dieser stehen (bb). Auch Art. 20 Abs. 3 GG ist nicht des-

halb verletzt, weil dann, wenn das Kindergeld das einzige Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist, für die Finanzierung von Beiträgen für private Versicherungen keine eigenständigen Leistungen zur Verfügung gestellt werden (cc).

[39] (aa) Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist gegeben, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe anders behandelt als eine andere, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen, die die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 109, 96, 123 = SozR 4-5868 § 1 Nr. 2; stRspr.). Dies ist hier nicht der Fall.

[40] Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen minderjährigen Kindergeldbeziehern und volljährigen Einkommens- oder Kindergeldbeziehern, die beide Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind. Wie oben bereits dargelegt gilt für minderjährige Bezieher von Kindergeld, dass deren Bedarf vorrangig ohne Leistungen nach dem SGB II gedeckt werden soll (Bekämpfung von Kinderarmut), obwohl sie im Regelfall nicht in der Lage sind sich durch Erwerbseinkommen selbst zu versorgen, während bei volljährigen Einkommensbeziehern das Einkommen – sei es Kindergeld oder sonstiges Einkommen – zur Bedarfsminderung der gesamten Bedarfsgemeinschaft einzusetzen ist. Aufwendungen für Versicherungen müssen daher bei minderjährigen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern hinter den Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt zurückstehen. Im Hinblick auf den Versicherungsschutz durch private Versicherungen, wie Hausrat- oder Haftpflichtversicherung ist dieses zumeist auch unschädlich. Minderjährige Kinder haben im Regelfall anders als volljährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft an dem Versicherungsschutz der von den Eltern abgeschlossenen Versicherungen teil.

[41] Können minderjährige Kinder ihren Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken, wird bei ihnen auch eine Pauschale für Versicherungen in Abzug gebracht. Werden sie dadurch wiederum hilfebedürftig und Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, so fällt in der Bedarfsgemeinschaft zumindest einmal die Pauschale für Beiträge zu privaten Versicherungen an; die von den Klägerinnen behauptete potenzielle Ungleichbehandlung wird ausgeglichen.

[42] Da die Versicherungspauschale zudem unabhängig davon in Abzug zu bringen ist, ob tatsächlich Beiträge zu privaten Versicherungen aufgewendet worden sind, kann hierin zumindest kein Anknüpfungspunkt für eine Forderung nach Gleichbehandlung erkannt werden. Die Absetzbarkeit der Versicherungspauschale ist nicht verknüpft mit der tatsächlichen Beitragsentrichtung.

[43] (bb) Ebenso wenig ist eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Benachteiligung von minderjährigen Kindergeldbeziehern, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben gegenüber solchen, die außerhalb dieser stehen, auszumachen. Die minderjährigen Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft sind nur deswegen nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II keine Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, weil sie sich aus eigenem Einkommen und Vermögen selbst unterhalten können. Ihre Ausgangslage ist mithin eine andere als die der minderjährigen Kinder, deren Kindergeld i.V.m. anderem Einkommen nicht ausreicht, um sich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beschaffen. Deren Einkommen soll nur zur Lebensunterhaltssicherung, nicht jedoch auch für Versicherungen eines volljährigen Bedarfsgemeinschaftsmitglied eingesetzt werden. Überschreitet das Einkommen des minderjährigen Kindes außerhalb der Bedarfsgemeinschaft nach Abzug der Versicherungspauschale weiterhin dessen Bedarf zur Lebensunterhaltssicherung, so ist der überschießende Teil des Kindergeldes Einkommen des Kindergeldberechtigten und die Versicherungspauschale ist von dem überschießenden Teil des Kindergeldes in Abzug zu bringen, kommt also dann der Bedarfsgemeinschaft zu Gute.

[44] (cc) Auch eine Verletzung von Art. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG, dadurch dass das SGB II keine Leistungen zur Finanzierung von Beiträgen für private Versicherungen zur Verfügung stellt, ist nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum im Hinblick darauf, welche Bedarfe er durch die Regelleistung als gedeckt ansehen will. Das BSG hat bereits entschieden, dass sowohl Höhe, als auch Pauschalierung der Regelleistung verfassungsgemäß sind. Es gibt keinen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf bestimmte Geldbeträge für bestimmte Bedarfe (vgl. BSG SozR 4-4200 § 20 Nr. 3).

[45] Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass die Klägerinnen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Eigenheimzulage in der ersten und zweiten Instanz obsiegt haben und die Beklagte keine Revision eingelegt hat. Mit ihrem im Revisionsverfahren verfolgten Begehren auf Absetzung der Versicherungspauschale für den Monat April 2005 sind sie in Höhe von 30,- Euro unterlegen und haben mit 14,- Euro höheren Leistungen für die Klägerin zu 1) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2005, also zu rund einem Drittel obsiegt.

Anmerkung:

Die Entscheidung des 14. Senats zur Frage der Einkommensverteilung hat in zweifacher Hinsicht weit reichende Bedeutung. Zum Ersten hat das BSG mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt, bestätigt, dass das SGB II nur individuelle Ansprüche kennt, und gezeigt, welche Konsequenzen daraus erwachsen (I). Zum Zweiten hat sich das Revisionsgericht hinsichtlich der Frage, wie das Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen ist, der Bundesagentur für Arbeit angeschlossen (II).

I. Individualansprüche

Der 14. Senat hat mit seiner Entscheidung ein dickes Ausrufezeichen hinter das Urteil des BSG vom 7. 11. 2006 gesetzt¹: Ungeachtet dessen, dass die Mutter den Betrag, der ihr zu Unrecht nicht bewilligt wurde, als Vertreterin ihrer Tochter für diese bereits erhalten hat, hat das BSG den Leistungsträger dazu verurteilt, den Differenzbetrag nachzuzahlen. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich des zugunsten der Tochter überzahlten Betrages ein Fall von § 45 SGB X, also ein Fall ursprünglicher Rechtswidrigkeit vorliegen dürfte, der nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X zu korrigieren wäre. Die Nrn. 1 und 2 dieser Vorschrift scheiden als Rechtsgrundlage einer rückwirkenden Korrektur von vorneherein aus. Auch einen Fall von Nr. 3 (fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit einer Begünstigung) wird man kaum annehmen können, so dass eine rückwirkende Bescheidkorrektur wohl nicht möglich ist. Die Folge ist, dass Mutter und Tochter zusammen mehr erhalten, als ihnen rechtmäßig hätte bewilligt werden können. Im vorliegenden Fall geht es nur um einen lapidaren Betrag. Das gilt aber in anderen Fällen nicht unbedingt.

Das BSG hat damit dem Anliegen der Träger der Leistungen nach dem SGB II widerstanden, die Vertretungsvermutung aus § 38 SGB II zum Vehikel zu machen, auf dem man sich weg vom Prinzip des Individualanspruchs und hin zum Prinzip einer „Bedarfsgemeinschaft“ in dem Sinne bewegen kann, in dem der Deutsche Verein den Begriff jahrelang ins Feld geführt hat – nämlich im Sinne einer „vollständigen Kollektivierung“² der Ansprüche ih-

1 BSG – B 7b AS 8/06 R, SGB 2007, 308-314 = FEVS 58, 259-271 = NZS 2007, 328-334 = FamRZ 2007, 724-728 = info also 2007, 132.

2 Spellbrink in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Aufl., § 7 Rz. 31 SGB II.

rer Mitglieder. Das ist konsequent und richtig. Die Bedarfsgemeinschaft ist kein Rechtssubjekt³ und damit zur Teilnahme am Rechtsverkehr ungeeignet⁴. Die Legaldefinition in § 7 Abs. 3 SGB II ist zwar unübersichtlich, aber im Großen und Ganzen eindeutig⁵.

Unter der Geltung des BSHG kam auch das BVerwG zu dem Ergebnis, dass nur Personen Ansprüche auf Sozialhilfe haben können: „Als sozialhilfeberechtigt ist dabei nicht eine ‚Bedarfsgemeinschaft‘ mehrerer sozialhilfebedürftiger Personen anzusehen. Nach § 11 Abs. 1 BSHG hat jeder einzelne Hilfesuchende einen eigenen Anspruch auf Hilfe“⁶. Dennoch ist die Konsequenz, mit der das BSG hier ein Exempel statuiert hat, nicht selbstverständlich. Man hätte mit Hilfe einiger Anleihen vom Steinbruch der bundesverwaltungsgerichtlichen Dogmatik zum Sozialhilferecht⁷ auch zu einem anderen – wenngleich weniger überzeugenden – Ergebnis gelangen können. Das BSG hat also nicht nur bestätigt, dass Ansprüche nach dem SGB II immer Ansprüche von Personen sind, sondern es hat auch das vom BVerwG entwickelte Gegenwärtigkeitsprinzip (jedenfalls für den Leistungsbereich des SGB II) verworfen.

Die Entscheidung vom 18.6.2008 bestätigt die Rechtsauffassung, nach der alle Leistungsbescheide nach dem SGB II so zu lesen sind, als sei an jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein separater Verwaltungsakt ergangen. Wenn das nicht möglich ist, weil sich die Individualansprüche aus dem Verwaltungsakt nicht ergeben⁸, dann dürfte der Bescheid schon wegen § 33 SGB X materiell rechtswidrig sein. In Fällen, in denen das Einkommen eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nicht richtig verteilt wurde⁹, ergeben sich Ansprüche auf Nachbewilligung – ggf. im

Verfahren nach § 44 SGB X. Damit können alle Fehler der Einkommensverteilung noch aufgearbeitet werden, denn die ersten Ansprüche verjähren erst 2010.

II. Einkommensverteilung

Der 14. Senat sieht in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II die Rechtsgrundlage für die von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte und so bezeichnete Bedarfsanteilmethode zur Verteilung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft. Er begründet das ausdrücklich und ausschließlich mit dem Wortlaut der Bedürftigkeitsfiktion. Das ist nicht unproblematisch, denn § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist sicher keine Vorschrift, deren Inhalt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut erschliesse. Die Legaldefinition der Bedürftigkeit in § 9 Abs. 1 SGB II definiert den Begriff absolut und schließt damit die Annahme relativer Bedürftigkeit, die *conditio sine qua non* für die Auslegung des 14. Senates ist, aus¹⁰. Die schmucklose Bezugnahme auf den Wortlaut war wohl der einzig gangbare Weg. Denn alle anderen Wege führen von der Bedarfsanteilmethode weg. Die Begründung des Gesetzgebers zu § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist tautologisch. Ein Normzweck, der die Bedarfsanteilmethode rechtfertigen könnte, ist nicht bekannt. Systematische Herangehensweise führt sie vollends ad absurdum¹¹.

Noch weniger könnte die „Generalwaffe“ der verfassungsgemäßen Auslegung¹² helfen, denn nicht die Verteilung von Einkommen nach der Proportionalmethode, sondern gerade die Bedarfsanteilmethode ist mit der Verfassung kaum in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist sie mit zahlreichen Vorschriften des SGB II gar nicht oder kaum vereinbar.

Aus soziologischer Perspektive ist die Bedarfsanteilmethode ein Schritt in Richtung eines „familialistischen“ Welfare-Regimes, das durch die alleinige Verantwortung der Familie und des informellen Sektors für die wirtschaftlich Schwachen gekennzeichnet ist¹³. Das belastet die Familie in erheblichem Maß und hat Folgen für die Freiheitsrechte derjenigen, die vom Wohlwollen

3 Spellbrink scheint hinsichtlich der Frage, ob die Bedarfsgemeinschaft ein Rechtssubjekt ist, noch immer Zweifel zu hegen: „Bedarfsgemeinschaft (juristische Person?)“. (Spellbrink in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Aufl., § 7 Rz. 34 SGB II).

4 Die Kollektivierung von Ansprüchen geriete auch in Konflikt mit § 38 SGB I. Ein Rechtsanspruch setzt ein Rechtssubjekt voraus, das hinsichtlich seiner aktiv legitimiert ist.

5 Unklar ist lediglich der durch das Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006 eingeführte Begriff des „Partners“ in § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II.

6 BVerwG v. 22.10.1992 – 5 C 65/88, FamRZ 1993, 544-546 = NDV 1993, 239-240 = FEVS 43, 268-274 = NJW 1993, 2884-2885.

7 Es ist kaum denkbar, dass das BVerwG einen Sozialhilfeträger in einem analog liegenden Fall verurteilt hätte, die zu Unrecht nicht bewilligten Leistungen noch zu zahlen. Rothkegel spricht von der „spezifischen Existenzschwäche“ sozialhilferechtlicher Ansprüche: „Der mit der Kenntnis i. S. v. § 5 BSHG, § 18 SGB XII entstandene Anspruch auf Hilfeleistung in den Formen des § 8 Abs. 1 BSHG, § 10 Abs. 1 SGB XII geht in dem Umfang wieder unter, in dem der sozialhilferechtliche Bedarf der Vergangenheit angehört.“ Rothkegel, in Rothkegel (Hg), Sozialhilferecht, 2005, S. 99. Obwohl der Rechtsgrund des Gegenwärtigkeitsprinzips (wenn überhaupt) in § 5 BSHG, jetzt § 18 SGB XII gefunden werden kann und eine solche Vorschrift im SGB II nicht existiert, wird noch immer versucht, das Gegenwärtigkeitsprinzip in das SGB II zu implementieren; vgl. Hochheim, Das Ende des Gegenwärtigkeitsprinzips in der Sozialhilfe?, NZS 2009, 24-27. Hochheim behauptet kurzerhand: „Das Gegenwärtigkeitsprinzip ist untrennbar mit dem Bedarfsdeckungsprinzip verbunden.“ Rothkegel dagegen äußert sich sehr viel differenzierter: Rothkegel, Ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sozialhilfe überholt?, SGB 2006, 74-78.

8 Die Leistungsbescheide, die von ARGen oder der Bundesagentur für Arbeit selbst erlassen werden, werden mit dem Programm A2LL erstellt. A2LL weist Individualansprüche erst seit Sommer 2007 aus. Zuvor konnte man die Individualansprüche mit erheblichem Aufwand herausrechnen (vgl. Kievel, Die Bedeutung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II und die Frage, ob das Berechnungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit das Gesetz richtig umsetzt, ZfF 2005, 217-227). Die Optionskommunen arbeiten mit anderer Software und weisen nicht immer Individualansprüche aus.

9 Mindestens ein Teil der Optionskommunen – wie die Kommune G. im vorliegenden Verfahren – hat anfangs das Einkommen nach der Proportionalmethode verteilt.

10 Die Bundesagentur für Arbeit hat etwa bis Ende 2006 die Auffassung vertreten, dass der Bedarf jedenfalls zu Lasten des Hilfeempfängers abweichend festgelegt werden könne. Die Krankenhausverpflegung wurde zunächst nämlich nicht als Einkommen bewertet, sondern als „anderweitig gedeckter Bedarf“ und damit wie im SGB XII (§ 28 Abs. 1 Satz 2) anspruchsmindernd berücksichtigt. Die Rechtsprechung kam einhellig zum Ergebnis, dass das unzulässig ist; LSG Baden-Württemberg, 19.7.2007 – L 7 AS 1431/07; LSG Rheinland-Pfalz, 19.6.2007 – L 3 ER 144/07 AS; Bayerisches LSG, 19.6.2007 – L 11 AS 4/07; LSG Niedersachsen-Bremen, 29.1.2007 – L 13 AS 14/06 ER.

11 Im Einzelnen und zur Frage, ob das Gebot der Normenklarheit eingehalten ist: Rosenow, Bedürftigkeitsfiktion und Verteilung von Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft im SGB II, SGB 2008, 282

12 Münder, Die Kosten des Umgangsrechts im SGB II und SGB XII, NZS 2008, 617-624 <620>.

13 Der Soziologe Serge Paugam unterscheidet in seiner auf einer ganzen Reihe großer europäischer Untersuchungen beruhenden Arbeit „Die elementaren Formen der Armut“ (Hamburg 2008) drei Typen des gesellschaftlichen Umgangs mit der Armut: das „öffentlich-individualistische Modell“, das „familialistische Modell“ und das „Modell geteilter Verantwortlichkeit“. Das familialistische Modell „verwirft den Grundsatz einer vom Kollektiv getragenen sozialen Verantwortung für die Armut und hebt die Verantwortung der Familie im doppelten Sinne als Haushalt und als erweitertes verwandtschaftliches Netzwerk zur Versorgung ihrer Angehörigen hervor. Der öffentlichen Politik kommt dabei vor allem die Rolle zu, die Integrität der Familie gegen jedwede Infragestellung ihrer Schutzfunktion zu gewährleisten. [...] Die Verantwortlichkeiten gegenüber den Armen und Arbeitslosen sind in diesem Fall vergleichbar mit der Verantwortung gegenüber Kindern“. (S. 103f.) Das familialistische Modell ist vor allem in Südeuropa zu finden. Deutschland gehört zu den Ländern des „Modell geteilter Verantwortlichkeit“, in denen – interessanterweise – „das Risiko sozialer Disqualifizierung“ am höchsten ist. (S. 105, m. w. N.)

anderer abhängig sind, für gesellschaftliche Akzeptanz und Ge-
deihen der Schattenwirtschaft und auch für die Kriminalität.
Grundrechtsrelevant sind nach Auffassung des Autors in erster Li-
nie die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und
der Eingriff in den inneren Bereich der Familie. Außerdem ist der
Gleichheitsgrundsatz tangiert.

1. Freilassung des Existenzminimums

Die Verfassung gebietet, jedem das Existenzminimum zu belassen.
Die Untergrenze für das Existenzminimum in diesem Sinne ist das
Sozialhilfeniveau. Das gilt jedoch nicht für jede denkbare wirt-
schaftliche Belastung, sondern für vom Staat erhobene Abgaben.
Das BVerfG spricht ausdrücklich vom „Prinzip der Steuerfreiheit
des Existenzminimums“¹⁴, nicht von einem Prinzip allgemeiner
Belastungsfreiheit. Ein solches müsste aber angenommen werden,
wenn man die Bedarfsanteilmethode deshalb für verfassungswid-
rig halten wollte, weil dem Einkommensbezieher Lasten auferlegt
werden, die zu tragen er ohne Hilfe nicht im Stande ist. Es gibt si-
cher gute familien- und sozialpolitische Gründe, die gegen eine
solche Belastung sprechen. Aber im Grundgesetz ist ein so weitge-
hendes Prinzip der Belastungsfreiheit von Einkommen wohl nicht
verankert.

2. Sozialstaatsgebot und Menschenwürdegrundsatz

Die Bedarfsanteilmethode führt dazu, dass der Einkommensbe-
zieher innerhalb der Bedarfsgemeinschaft so viel von seinem Ein-
kommen anderen zur Verfügung stellen muss, dass er selbst be-
dürftig wird. Eine solche „verschärfte Einstandspflicht“ nicht nur
für Ehegatten und Kinder, sondern auch für Kinder des Partners
und für Partner in nicht-ehelichen Beziehungen bedeutet im ers-
ten Schritt einen sehr weit gehenden Rückzug des Staates aus der
sozialen Verantwortung. Erst im zweiten Schritt soll dies dadurch
kompensiert werden, dass alle Beteiligten der so entstandenen
Notgemeinschaft Anspruch auf Hilfe erhalten. Zunächst wird dem
Bedürftigen die Hilfe verweigert. Er erhält nämlich nicht Leistun-
gen in Höhe des Existenzminimums¹⁵, sondern viel weniger. Den
Rest muss er sich auch dann beim Einkommensbezieher in der Be-
darfsgemeinschaft „holen“, wenn dieser gar nicht über Einkom-
men in Höhe seines eigenen Existenzminimums verfügt. Mag die-
ser, so die zweifelhafte Logik der Bedarfsanteilmethode, sich das
Geld vom Grundsicherungsträger zurückholen. Das Prinzip des
Rechtsanspruchs auf Sozialleistungen (§ 38 SGB I) scheint hier
nicht mehr zu gelten. Der Bedürftige hat zwar Anspruch auf Lei-
stungen, aber zum Teil wird dieser Anspruch über eine Person ver-
mittelt, gegen die er unter Umständen keinerlei Rechte hat, und
die nicht unbedingt Veranlassung haben muss, im eigenen Namen
Rechte geltend zu machen, um indirekt Leistungen für eine andere

Person zu erhalten. Das ist mit dem Sozialstaatsgebot und mit
Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar¹⁶.

3. Gleichheitsgrundsatz

a) SGB II versus SGB XII

Das SGB XII enthält bekanntlich keine Parallelvorschrift zu § 9
Abs. 2 Satz 3 SGB II. Unter der Voraussetzung, dass die Bedürf-
tigkeitsfiktion als Rechtsgrundlage der Bedarfsanteilmethode aus-
zulegen ist, ergibt sich daraus eine nicht zu rechtfertigende Un-
gleichbehandlung. Denn damit kann die Höhe des Anspruchs auf
Grundsicherungsleistungen im Einzelfall davon abhängen, nach
welchem System diese Leistungen gewährt werden, ohne dass ein
sachlicher Grund für die ungleiche Behandlung gleicher Sachver-
halte ersichtlich wäre.

b) Sanktion

Eine Sanktion gem. § 31 SGB II kann sich nur gegen diejenige Per-
son richten, in deren Verhalten ein Sanktionstatbestand liegt –
nicht gegen die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Das führt zu
einer Begünstigung von sanktionierten Hilfeempfängern, die mit
Einkommensbeziehern, die selbst Anspruch auf ALG II haben, in
Bedarfsgemeinschaft leben. Denn nach der Bedarfsanteilmethode
erhalten sie nur einen Teil der Leistungen, die sie benötigen, aus
eigenem Recht. Den übrigen Teil erhält der Einkommensbezieher,
der im Gegenzug einen Teil seines Einkommens abgeben muss. Ob
die Bundesagentur für Arbeit das Einkommen im Fall einer Sank-
tion kurzerhand umverteilt, um „richtig“ sanktionieren zu können,
ist dem Autor nicht bekannt. Es wäre aber unzulässig, denn der
individuelle Anspruch des Einkommensbeziehers kann durch den
Sanktionsbescheid zu Lasten eines anderen Mitglieds der Bedarfs-
gemeinschaft nicht tangiert werden.

Lebt der sanktionierte Hilfeempfänger hingegen mit ein-
em Einkommensbezieher zusammen, der selbst keinen Anspruch
auf ALG II haben kann, fällt die Sanktion höher aus. Denn dann
kann bis zur Höhe des Leistungsanspruchs sanktioniert werden,
weil das Einkommen in diesem Fall nach der Proportionalmethode
zu verteilen ist¹⁷. Das Maß der sanktionsbedingten Leistungskür-
zung hängt also davon, welcher Art das Einkommen des Partners
ist. Ist der Partner erwerbstätig, ist die Sanktion unter Umständen
deutlich niedriger als im Fall eines Partners, der zum Beispiel eine
Erwerbsminderungsrente bezieht. Dieses Ergebnis ist nicht mit
dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

c) Wegfall des Anspruchs bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit

§ 7 Abs. 4a SGB II in Verbindung mit den Regelungen der Erreich-
barkeits-Anordnung (EAO)¹⁸ führt dazu, dass der Anspruch auf
ALG II im Fall ungenehmigter Ortsabwesenheit im Nachhinein
entfällt. Im Regelfall ergeht dann ein Aufhebungs- und Erstat-
tungsbescheid wg. geänderter Verhältnisse gem. § 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 4 SGB X. Die ARGen – und damit wahrscheinlich auch die
Bundesagentur für Arbeit¹⁹ – vertreten die Auffassung²⁰, dass die

14 BVerfG, Beschluss vom 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, m. w. N. „Danach [dem
Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums] hat der Staat das Ein-
kommen des Bürgers insoweit steuerfrei zu stellen, als dieser es zur Schaf-
fung der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins für
sich und seine Familie benötigt. Einem Grundgedanken der Subsidiarität,
wonach Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat, entspricht
es, dass sich die Bemessung des einkommensteuerrechtlich maßgeblichen
Existenzminimums nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungs-
niveau richtet. Was der Staat dem Einzelnen voraussetzungslos aus allge-
meinen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen hat, das darf er ihm
nicht durch Besteuerung seines Einkommens entziehen.“ (Rz. 104).

15 Als Existenzminimum wird hier (unkritisch) der SGB-II-rechtliche Bedarf,
also i. d. R. Regelleistung + KdU angenommen.

16 Zur Frage, inwieweit aus Würdegrundsatz und Sozialstaatsgebot ein Recht
auf Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung abzuleiten ist vgl.
Rothkegel in Rothkegel (Hg.), Sozialhilferecht, 2005, S. 128 m. w. N.

17 BSG v. 15.4.2008 – B 14/7b AS 58/06 R.

18 Verordnung gem. § 152 Nr. 2 i. V. m. § 119 Abs. 5 SGB III.

19 In den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit wird das Pro-
blem nicht thematisiert. ([http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslo-
sengeld-II-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslo-
sengeld-II-Nav.html), Abfrage 6.3.2009).

20 Soweit dem Autor bekannt. Ein diesbezüglicher Rechtsstreit ist anhängig
beim SG Freiburg (S 3 AS 3385/08).

ungenehmigte Ortsabwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft auch den Anspruch des nur auf Grund der Bedarfsanteilmethode bedürftigen Mitglieds vernichtet. Das würde voraussetzen, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben der EAO die Bedarfsgemeinschaft vorübergehend auflösen könnte. Das ist aber nicht der Fall, denn die Mitgliedschaft in einer Bedarfsgemeinschaft ergibt sich einzig aus der Legaldefinition in § 7 Abs. 3 SGB II und setzt einen eigenen Leistungsanspruch gerade nicht voraus. Auf die Bedürftigkeit entfaltet der Verlust des Leistungsanspruchs wegen eines Verstoßes gegen die EAO keinen Einfluss. Soll also die Schärfe der EAO für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften, die sich eines Einkommensbeziehers in ihrer Mitte erfreuen, abgemildert werden? Wie wäre das mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren? Oder soll der nur fiktiv bedürftige Einkommensbezieher die ihm aufgrund der Bedarfsanteilmethode zustehenden Leistungen im Fall der ungenehmigten Abwesenheit eines bedürftigen Mitglieds erstatten müssen? Wie wäre das mit Art. 2 GG in Einklang zu bringen? Keine der beiden Möglichkeiten scheint vertretbar. Tertium non datur.

4. Indirekte Berücksichtigung des Einkommens von volljährigen Kindern

Der 14. Senat hat in seiner Entscheidung zwar klargestellt, dass das Einkommen von Kindern, die der Bedarfsgemeinschaft eines Elternteils angehören, sich nicht mindernd auf den Leistungsanspruch der Eltern (und damit sicher auch der Geschwister) auswirken kann. Die Bedarfsanteilmethode führt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Immer dann, wenn Einkommen der Eltern nach der Bedarfsanteilmethode auf Kinder verteilt wird, führt Einkommen des Kindes zu einer Verminderung des Anspruchs der Eltern und Geschwister. Denn die Bedarfsanteilmethode lässt rechnerisch nur wechselseitige Einstandspflichten, keine einseitigen Einstandspflichten zu. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II – eine Vorschrift, deren Wortlaut anders als derjenige von § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II kaum Auslegungsspielraum zulässt – gibt jedoch zwischen Eltern und Kindern eine nur einseitige Einstandspflicht vor (siehe Beispiel).

Nach der Bedarfsanteilmethode kann von Kind 1 nur eine Erstattung i.H.v. 63,40 Euro gefordert werden. Eine rückwirkende Korrektur nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 SGB X scheidet in der Regel aus. Damit stellt sich die Frage, ob Einkommen, das wegen hinzugekommenen Einkommens eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft rückwirkend einem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet wird, Einkommen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist. Das kann kaum angenommen werden, denn weder dem Ehemann noch seiner Frau und Kind 2 ist aufgrund des zusätzlichen Einkommens von Kind 1 Einkommen zugeflossen, das bei dem Erlass des Bewilligungsbe-

Beispiel²¹

	Ehemann 46 Jahre	Ehefrau 47 Jahre	Kind 1 19 Jahre	Kind 2 17 Jahre
Regelleistung	316,00 €	316,00 €	281,00 €	281,00 €
KdU	134,00 €	134,00 €	134,00 €	134,00 €
Bedarf	450,00 €	450,00 €	415,00 €	415,00 €
Kindergeld (1.)			164,00 €	164,00 €
Erwerbseinkommen (2.)	1.000,00 €			
Zwischensumme A	-550,00 €	450,00 €	251,00 €	251,00 €
Verteilung Einkommen 1	0,00 €	0,00 €	164,00 €	164,00 €
Verteilung Einkommen 2	320,97 €	320,97 €	179,03 €	179,03 €
Ansprüche SGB II	129,03 €	129,03 €	71,97 €	71,97 €
<i>Verteilung Einkommen 1</i>			164,00 €	164,00 €
<i>Verteilung Einkommen 2</i>	450,00 €	353,07 €	0,00 €	196,93 €
<i>Ansprüche SGB XII</i>	-€	96,93 €	251,00 €	54,07 €

Wenn Kind 1 Einkommen etwa aus einem Ferienjob in Höhe von bereinigt 200 Euro erzielt, ergibt sich folgendes Bild:

	Ehemann 46 Jahre	Ehefrau 47 Jahre	Kind 1 19 Jahre	Kind 2 17 Jahre
Regelleistung	316,00 €	316,00 €	281,00 €	281,00 €
KdU	134,00 €	134,00 €	134,00 €	134,00 €
Bedarf	450,00 €	450,00 €	415,00 €	415,00 €
Kindergeld (1.) ²²			164,00 €	164,00 €
Erwerbseinkommen (2.)	1.000,00 €		200,00 €	
Zwischensumme A	-550,00 €	450,00 €	51,00 €	251,00 €
Verteilung Einkommen 1	0,00 €	0,00 €	164,00 €	164,00 €
Verteilung Einkommen 2	374,38 €	374,38 €	242,43 €	208,82 €
Ansprüche SGB II	75,62 €	75,62 €	8,57 €	42,18 €
<i>Überzahlung</i>	53,41 €	53,41 €	63,40 €	29,79 €
<i>Verteilung Einkommen 1</i>			164,00 €	164,00 €
<i>Verteilung Einkommen 2</i>	450,00 €	353,07 €	200,00 €	196,93 €
<i>Ansprüche SGB XII</i>	0,00 €	96,93 €	51,00 €	54,07 €
<i>Überzahlung</i>	0,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €

scheides nicht berücksichtigt worden wäre. Die Ehefrau hat tatsächlich gar kein Einkommen erzielt, Kind 2 lediglich das ihm zugeordnete Kindergeld²³.

Wollte man das innerhalb der Bedarfsgemeinschaft umverteilte Einkommen jeweils als eigenes Einkommen desjenigen betrachten, zu dessen Lasten es berücksichtigt wird, hätte das zur Folge, dass der pauschale Freibetrag für Versicherungen für jedes

21 Die Ergebnisse im Fall einer (theoretischen) Leistungsberechnung nach SGB XII sind kursiv gesetzt. Gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII gehört das volljährige Kind nicht zur Einsatzgemeinschaft.

22 Das Kindergeld von Kind 1 wäre noch um 30€ Freibetrag für Versicherungen zu bereinigen. Das spielt hier jedoch keine Rolle und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht beachtet.

23 Die Bundesagentur für Arbeit vertritt die Auffassung, dass rückwirkend umverteiltes Einkommen Einkommen i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X sei, nicht aber i.S.v. § 11 SGB II (anhängig beim SG Freiburg – S 13 AS 3698/07; SG Freiburg – S 6 AS 876/08 u.a.).

volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre²⁴.

5. Schutz der Familie

Schließlich hat die Bedarfsanteilmethode auch vor Art. 6 GG kaum Bestand. Der Schutz der Familie „gewährt ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe.“²⁵ Art. 6 GG versteht die Familie als „geschlossenen, gegen den Staat abgeschirmten Autonomie- und Lebensbereich“, dem gegenüber der Staat einem Zurückhaltungsgebot²⁶ unterliegt.

„Die Formalisierung der Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie löst selten Probleme, sie verschärft sie oftmals unter dem Blickwinkel der integrativen Gemeinschaftskräfte. [...] Das formale Recht, das jedem einen festen Rechtsanspruch gegen den anderen verleiht, indem sich Minderjährige künftig womöglich nicht nur in extremen Lagen, sondern auch im alltäglichen Konflikt der Hilfe staatlicher Stellen versichern können, würde der familialen Gemeinschaft den gar nicht so unbeträchtlichen Rest an Integrationskraft rauben“²⁷.

Auch wenn man den Glauben *Di Fabios* an die Kraft vormoderner Sozialstrukturen in einer modernen Gesellschaft²⁸ nur eingeschränkt teilt, muss man anerkennen, dass jeder normative Eingriff in die innerfamiliären Beziehungen einer Rechtfertigung bedarf, die nur im Schutz eines anderen hochrangigen Rechtsgutes liegen kann. Oben wurde gezeigt, dass die Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode sehr weit und sehr detailliert in die Familie hineinregiert. Diesem doppelten Verlust an Autonomie der einzelnen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zum Ersten und an Abgeschildertheit des durch Art. 6 GG geschützten Bereiches zum Zweiten steht jedoch kein Rechtsgut gegenüber, das diesen Verlust legitimieren könnte. Die Privatautonomie der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird beschränkt. Der Rechtsanspruch des Hilfebedürftigen wird durch das Prinzip der indirekten Hilfgewährung ebenso massiv beeinträchtigt wie die Dispositionsfreiheit des Einkommensbeziehers innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsanteilmethode schwächt den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie²⁹, denn das Einkommen eines Mitgliedes führt dazu, dass andere Erstattungsansprüche des Leistungsträgers ausgesetzt sind – auch dann, wenn

(wie bei Ferienjobs von Schülern) nach landläufigem Rechtsverständnis kein Anlass bestand, das hinzugekommene Einkommen für den Lebensunterhalt der Familie zur Verfügung zu stellen³⁰.

Schließlich ist auch aus der Perspektive des Systems der wirtschaftlichen Grundsicherung kein Nutzen der Bedarfsanteilmethode erkennbar. Sie lässt sich weder mit dem Prinzip von Fordern und Fördern, das dem SGB II immanent ist, noch aus sonst einer Logik der Grundsicherung begründen. Sie vereinfacht die Berechnung der Leistung nicht, sondern verkompliziert sie enorm. Sie erschwert die Rückabwicklung in Fällen von § 48 SGB X außerordentlich. Sie belastet die Verwaltung und die Sozialgerichte. Sie hat nur einen einzigen Nutznießer, nämlich die Bundesagentur für Arbeit und damit den Bund, der auf diese Weise zu Lasten der Kommunen in erheblichem Umfang entlastet wurde und wird³¹. Der Zweck der Einflussnahme auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern ist jedoch nicht in der Lage, einen so weit gehenden Eingriff in den durch Art. 6 GG geschützten Bereich zu rechtfertigen.

III. Ausblick

Der 14. Senat hat mit seiner klaren – und nach Meinung des Autors einzig richtigen – Entscheidung für den Grundsatz des individuellen Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen mit der einen Hand die Flagge der Privatautonomie gehisst. Mit der anderen hat er sie auf Halbmast gesetzt und der Bedarfsanteilmethode den höchstrichterlichen Segen erteilt, obwohl das dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II sicher nicht so nonchalant zu entnehmen ist, wie die Begründung glauben machen will.

Möglicherweise war das der Preis, der für den Grundsatz des Individualanspruchs zu zahlen war: Eine klare Entscheidung für den Individualgrundsatz bei gleichzeitiger Entscheidung gegen die Bedarfsanteilmethode hätte nämlich erhebliche Nachforderungen von Leistungsempfängern zur Folge haben müssen, die nicht durch Rückforderungen der Leistungsträger hätten ausgeglichen werden können. Diejenigen, denen zu viel bewilligt wurde, hätten die Leistung wohl behalten dürfen, da der Leistungsträger in diesem Fall kaum über die Hürde des § 45 SGB X springen kann. Diejenigen, die zu wenig bekommen haben, hätten auf dem Wege des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X einen rechtmäßigen Zustand herstellen können³².

Nach der Entscheidung des 14. Senates ist die Rechtslage aber eine andere: Denn § 330 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr 1 SGB II³³ entfaltet nun dieselbe Wirkung

24 Das unter II 4. dargestellte Problem ist kein ganz exklusives der Bedarfsanteilmethode. Es ergibt sich auch – wenngleich betragsmäßig in sehr viel bescheidenerem Umfang –, wenn die Proportionalmethode angewendet wird. Dass das Problem in Beispiel 3 im SGB XII gar nicht auftreten würde, liegt daran, dass das § 19 SGB XII eine Einstandspflicht auf die minderjährigen Kinder beschränkt. Für die volljährigen Kinder müssen die Eltern lediglich im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht aufkommen, was in den meisten Fällen nichts ändert, aber viele Probleme erspart. Die Unvereinbarkeit der Bedarfsanteilmethode mit Vorschriften des SGB II, des SGB XII und des GG wird dadurch verschärft wird, dass der Gesetzgeber des Fortentwicklungsgesetzes vom 20.7.2006 die unter 25-jährigen Kinder in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen und die Einsatzstandspflicht in § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf die Partnerkinder erweitert hat.

25 Schmitt-Kammler/von Coelln in Sachs (Hg.), Grundgesetz 5. Aufl., Art. 6 Rz. 20.

26 Schmitt-Kammler/von Coelln in Sachs (Hg.), Grundgesetz 5. Aufl., Art. 6 Rz. 20.

27 Di Fabio, Der Schutz von Ehe und Familie: Verfassungsentscheidung für die vitale Gesellschaft, NJW 2003, 993 <997>.

28 Di Fabio bezieht sich ausdrücklich auf Tönnies' Begriffspaar Gemeinschaft/Gesellschaft; Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, 1991 (Reprint der 8. Aufl. von 1935).

29 Aus Art. 6 GG „erwächst [...] das Ziel oder die Tendenz, auch den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu stärken“ (BVerfG, 18.6.1975 – 1 BvL 4/74).

30 Jungen Volljährigen ist oft gänzlich unbekannt, dass sie Einkommen aus Ferienjobs dem Leistungsträger mitteilen müssen, weil es sich anspruchsmindernd auswirkt. Dessen ungeachtet werden sie jedenfalls im Raum Freiburg konsequent mit Strafverfahren überzogen, wenn es aufgrund eines nicht mitgeteilten Ferienjobs zu einem Erstattungsanspruch kommt.

31 Kievel, Die Bedeutung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II und die Frage, ob das Berechnungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit das Gesetz richtig umsetzt, ZfF 2005, 217–227. Für die Jahre 2005 und 2006 blieb es bei der Quote (29,1%) aus § 46 VI SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit und damit der Bund dürfte damit erheblich von der Bedarfsanteilmethode profitiert haben.

32 Der Anteil der „Aufstocker“ unter den Leistungsbeziehern nach dem SGB II nimmt stetig zu (von anfangs rund 20% auf mittlerweile über 30%). „Aufstocker“ dürften überwiegend Personen sein, die einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind, weil Alleinstehende naturgemäß auch bei geringem Einkommen eher von Leistungen unabhängig leben können. Überschlägig dürfte die Bedarfsanteilmethode also 1 bis 1,5 Mio. Menschen betreffen. Wenn durchschnittlich ein Betrag von 80 Euro monatlich angenommen wird, der nach Bedarfsanteilmethode anders als nach Proportionalmethode zu verteilen ist, dann ergibt sich ein Volumen von 1 Mio. x 80 Euro x 12 Monaten = 960 Mio. Euro p.a. Diese Schätzung ist zwar sehr oberflächlich, aber sie illustriert die Dimension, um die es geht.

33 Vgl. BSG Urteil vom 25.3.2003 – B 7 AL 114/01 R, info also 2003, 266.

wie § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG: Sollte die Bedarfsanteilmethode nun fallen, wären bestandskräftige Verwaltungsakte dem Zugunstenverfahren jetzt und insofern nicht mehr zugänglich. Das BSG hat damit jedenfalls die Möglichkeit, die Frage der Einkommensverteilung anders zu entscheiden, ohne so die Ursache dafür zu setzen, dass sich rückwirkend rechtswidrige und nicht zu korrigierende Begünstigungen in dramatischem Umfang ergeben.

*Roland Rosenow, Freiburg
Dozent für Sozialrecht*